

**Benutzungsordnung  
für die  
öffentlichen Kinderspielplätze  
der Stadt Heimsheim**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Umfang der Benutzungsrechte
- § 6 Benutzungsregeln
- § 7 Ausschluss von der Benutzung der Spielplätze
- § 8 Schadensersatzansprüche der Stadt
- § 9 Haftung der Stadt
- § 10 Fundsachen
- § 11 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In Kraft treten

Der Gemeinderat der Stadt Heimsheim hat am 15. Juli 1991 folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Stadt Heimsheim stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentlich Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze und Bolzplätze sowie Abenteuerspielplätze.

(2) Die Stadt führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil der Benutzungsordnung ist.

**§ 2  
Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Heimsheim dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

**§ 3  
Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren nach gleichen Grundsätzen gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Kindern unter 4 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Aufsichtspflicht der Eltern bleibt davon unberührt.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Kinderspielplätze sind

a) in den Monaten Mai bis September von 8.00 bis 20.00 Uhr

b) während der übrigen Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit

zur Benutzung freigegeben.

Während der Mittagszeit (12.00 – 14.00 Uhr) ist auf die Anwohner besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Besucher haben die Spielplätze rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

## **§ 5 Umfang der Benutzungsrechte**

(1) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Spielplätze bzw. auf sofortigen Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht.

(2) Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen gesperrt werden.

## **§ 6 Benutzungsregeln**

(1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Die Einrichtungen (Spielgeräte, Sitzgelegenheiten usw.) sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;

2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;

3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;

4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;

5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. das Vertreiben schwächerer Kinder von den Anlagen sowie die ununterbrochene Inanspruchnahme von Spielgeräten zum Nachteil anderer anwesender Kinder;
9. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
10. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
11. Materialien aller Art zu lagern;
12. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
13. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

## **§ 7**

### **Ausschluss von der Benutzung der Spielplätze**

- (1) Kinder können von der Benutzung der Kinderspielplätze und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Eltern den obigen Bestimmungen zuwiderhandeln bzw. den vom Bürgermeisteramt oder von den bestellten Aufsichtspersonen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen nach Abs. 1 können besonders unverträgliche Kinder für bestimmte, in das Ermessen des Bürgermeisteramtes gestellte Zeitdauer, von der Benutzung der Spielplätze ausgeschlossen werden.

## **§ 8**

### **Schadensersatzansprüche der Stadt**

- (1) Wer Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für Schäden, welche durch Kinder auf den Spielplätzen mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Haftung der Stadt**

Der Besuch der öffentlichen Kinderspielplätze sowie die Benutzung der aufgestellten Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet jedoch nicht für Schäden, die einem Besucher durch vorschriftswidriges Verhalten, unsachgemäße Benutzung der Spielgeräte oder durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines anderen Besuchers entstehen.

Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

## **§ 10 Fundsachen**

Die auf den Kinderspielplätzen gefundenen und beim Bürgermeisteramt abgegebenen Sachen werden von Fall zu Fall im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

## **§ 11 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass

1. sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch),

2. ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) öffentliche Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, in den Monaten Mai-September zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr, während der übrigen Zeit zwischen dem Einbruch der Dunkelheit spätestens aber 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr benutzt. (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 Polizeiverordnung – PolVO vom 01. Oktober 2002);

b) außerhalb der nach § 41 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält (§ 19 Abs. 1 Nr. 22 PolVO);

c) außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe dritter gestört oder Besucher belästigt werden können (§ 19 Abs. 1 Nr. 23 PolVO);

d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht (§ 19 Abs. 1 Nr. 24 PolVO);

e) Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt (§ 19 Abs. 1 Nr. 26 PolVO);

f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist (§ 19 Abs. 1 Nr. 27 PolVO);

g) Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere Besucher gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 PolVO);

h) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte in öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen benutzt (§ 19 Abs. 1 Nr. 29 PolVO);

i) Turn- und Spielplätze entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 benutzt (§ 19 Abs. 1 Nr. 31 PolVO).

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € geahndet werden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heimsheim, 15. Juli 1991

gez. Pfisterer

Bürgermeister